

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 12. Juni 2002

I. Allgemeines

Art.1 Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde übertragen. *Gesetzesbestimmungen*

Art.2 Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer, die mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammenfällt:
- den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter *Wahlen / Anstellungen*

Im weiteren ist der Gemeinderat für die Anstellung des nachstehenden Friedhofpersonals zuständig:

- Friedhofgärtner
- Totengräber
- Sarglieferant
- Leichentransporteur
- übriges Bestattungspersonal

Die Besoldungen bzw. Entschädigungen an das Friedhof- und Bestattungspersonal sind im Anhang zur Besoldungsverordnung der Polit. Gemeinde Truttikon festgelegt.

Art.3 Die Aufsicht über den Friedhof und über das Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates *Aufsicht*

Art.4 Der Friedhofvorsteher trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen. Ihm unterstehen der Friedhofgärtner, der Totengräber und das übrige Bestattungspersonal. *Friedhofvorsteher*

Art.5 Die Aufgaben der übrigen Funktionäre können in einem Pflichtenheft umschrieben werden. *Friedhofpersonal*

II. Friedhof

Art.6 Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. *Allgemeines Verhalten*
Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art.7 Die Bestattungen erfolgen nach einem durch den Friedhofvorsteher geführten Belegungsplan. *Belegungsplan*

- Art.8 Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Polit. Gemeinde Truttikon. *Grabstätten*
Besondere Gräbnisstätten für einzelne Personen und Familien werden nicht gestattet.
- Art.9 Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Grabnummer und provisorische Bezeichnung mittels Grabkreuz aus Holz mit der Aufschrift von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. *Kennzeichnung*
Dieses Grabkreuz ist nach Anbringung eines privaten Grabzeichen dem Friedhofvorsteher zurückzugeben.
- Art.10 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen gegliedert: *Gräberarten*
A. Reihengräber für Erwachsene
B. Reihengräber für Kinder bis und mit dem 10. Altersjahr
C. Urnengräber
D. Gemeinschaftsgrab
- Art.11 Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten. *Grabanspruch*
Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss kantonalem Recht.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden. Die in Art.13 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Urnen können auf Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf diesem Grabplatz werden keine besonderen Grabdenkmäler oder Grabzeichen errichtet. Auf Wunsch werden die Namen und Lebensdaten der beigesetzten Personen fortlaufend auf einer Grabplatte festgehalten. Das Verzeichnis der beigesetzten Urnen wird beim Friedhofvorsteher geführt. Der Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Polit. Gemeinde Truttikon.

- Art.12 Grabmasse und Wegbreiten: *Grabmasse*
- | in cm | Länge: | Breite: | Tiefe: | Wegbreite: |
|-------------|--------|---------|--------|------------|
| Abteilung A | 180 | 90 | 150 | 60 |
| Abteilung B | 120 | 60 | 120 | 60 |
| Abteilung C | 120 | 80 | 80 | 60 |

- Art.13 Die Ruhezeiten richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung: *Ruhezeiten*
- | | |
|---------------------|----------|
| für Gräber Klasse A | 20 Jahre |
| für Gräber Klasse B | 15 Jahre |
| für Gräber Klasse C | 20 Jahre |
| für Gräber Klasse D | 20 Jahre |

Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, die Ruhezeit zu verlängern; sie ist abhängig von den Platzverhältnissen auf dem Friedhof.

- Art.14 Nach Ablauf der in Art. 13 vorgesehenen Ruhezeit kann der Gemeinderat die *Grabräumung*
Räumung der betreffenden Gräber reihenweise anordnen.

Die Aufhebung wird in den Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Die Angehörigen erhalten eine schriftliche Mitteilung, sofern deren Adressen bekannt sind. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt; wird diese nicht benutzt, verfügt der Friedhofvor-

steher über zurückgebliebenes Material. Die Gemeinde ist dafür nicht entschädigungspflichtig.

Art.15 Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen, sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die Gemeinde läßt die Reihengräber, die von Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in passender Weise bepflanzen. Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen. *Bepflanzung*

Art.16 Die Grabdenkmäler dürfen nicht gegen die Pietät verstossen. Sie sollen zur Umgebung passen und dürfen die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigen. *Grabdenkmäler Allgemeines*

Art.17 Die Grabdenkmäler sollen in guter, kunsthandwerklicher Art ausgeführt sein, der Würde des Friedhofs und Harmonie der Umgebung entsprechen. *Gestaltung*

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende Gestaltung des Friedhofes sind Grabmäler aus Gusseisen, Blech, Email und weiterem ungünstig wirkendem Material nicht zugelassen. Besonderer Wert ist auf eine gut leserliche Schrift zu legen.

Art.18 Maximalmasse der Grabzeichen (Lichthöhe)					<i>Masse</i>
in cm		Breite:	Höhe:	Länge:	
Abteilung A	Steine	60	110	--	
	Kreuze	60	110	--	
	Platten	50	--	60	
Abteilung B	Steine	40	70	--	
	Kreuze	40	70	--	
	Platten	40	--	60	
Abteilung C	Steine	45-50	100	--	
	Kreuze	45	100	--	
	Platten	50	--	60	

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10% aufweisen. Sockel sind nicht gestattet.

Art.19 Der Gemeinderat kann Abweichungen von den in Art.18 enthaltenen Vorschriften in allen Fällen gestatten, wo eine besondere künstlerische Wirkung erzielt werden soll. *Ausnahmen*

Art.20 Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofsvorstehers. *Bewilligung*

Art.21 Bei Reihengräbern dürfen Grabdenkmäler erst nach Ablauf von neun Monaten, bei Urnengräbern nach zwei Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden. *Zeitpunkt der Aufstellung*

Während der Wintermonate dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden. Das Aufstellen der Grabmäler darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofsvorstehers erfolgen.

Art.22 Der Gemeinderat ist befugt, Grabdenkmäler, die den vorgeschriebenen Massen nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen. *Entfernung*

Art.23 Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabdenkmal gesetzt werden. *Anzahl Denkmal*

Art.24 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für eine einwandfreie Instandstellung zu sorgen. *Unterhalt*

Art.25 Die Gemeinde Truttikon übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. *Schäden*

III. Bestattungen

Art.26 Als öffentliche Begräbnisstätte für alle verstorbenen Gemeindeglieder gilt der Friedhof bei der Kirche. Er steht auch zur Bestattung von in der Gemeinde verstorbenen Nichteinwohnern zur Verfügung. *Bestattungsordnung*

Art.27 Bei der Bestattung eines Gemeindeglieds übernimmt die Gemeinde Truttikon folgende Leistungen: *Leistungen der Gemeinde*

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und des Einsargens
- das Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus, von Spitälern oder Anstalten innerhalb der Schweiz in den Aufbahrungsraum Hausen/Ossingen bzw. auf den Friedhof Truttikon
- das Aufbahnen der Leiche im Aufbahrungsraum Hausen/Ossingen
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- die Gräberbezeichnung
- das Grabgeläute
- bei Feuerbestattungen den Leichentransport zum Krematorium, die Einäscherungsgebühr, die Kosten einer einfachen Urne sowie den Rücktransport der Urne vom Krematorium auf den Friedhof
- bei auswärtigen Bestattungen die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge
- das Aufstellen der Trauerurnen

Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, wie besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art.28 Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Truttikon wohnten oder Nichtbürger von Truttikon waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. *Bestattung Auswärtiger*

Bei der Bestattung oder Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen haben die Hinterlassenen für eine Grabplatzgebühr und alle Kosten aufzukommen.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Wenn es die besonderen Umstände erfordern, ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

- Art.29 Die verstorbene Person wird in der Regel im Aufbahrungsraum Hausen/Ossingen aufgebahrt. Bei Ableben in einem Spital wird die verstorbene Person nach Möglichkeit im Spital aufgebahrt. Am Bestattungstag wird der Sarg mit der verstorbenen Person vor der Kirche Truttikon aufgebahrt. *Aufbahrung*
- Bei Kremationen wird die Urne mit der Asche nach Absprache mit den Angehörigen beim Krematorium abgeholt und am Beisetzungstag vor der Kirche aufgestellt.
- Art.30 Die öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag in der Regel um 14.00 Uhr statt. Stille Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden um 11.00 Uhr statt. *Bestattungszeiten*
- Der Friedhofvorsteher ist in begründeten Fällen ermächtigt, abweichende Bestattungszeiten festzusetzen.
- Art.31 Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläut angeordnet. *Grabgeläute*
- Art.32 Die Abdankungen erfolgen in der Regel in der reformierten Kirche Truttikon. *Abdankung*
- Art.33 Bei jeder öffentlichen Bestattung werden Trauerurnen aufgestellt. *Trauerurne*
- Art.34 Der Transport der verstorbenen Personen wird vom Friedhofvorsteher organisiert. *Leichentransport*

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art.35 Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Gemeinderat zu richten. *Beschwerden*
- Art.36 Einsprachen gegen Weisungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. *Einsprachen*
- Art.37 Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden. *Übertretung*
- Art.38 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 26. November 1971 und tritt nach deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2002 in Kraft. *Inkrafttreten*

8467 Truttikon, 12. Juni 2002

GEMEINDEVERSAMMLUNG TRUTTIKON

Die Präsidentin:
Jolanda Hofmann

Der Schreiber:
Wilfried Steinmann